



## **Gesetzentwurf**

der Fraktion der AfD

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG)**

- Änderung des § 251 LVwG, Begriffsbestimmung -
- Änderung des § 259 LVwG, Warnung -

—

## **Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG)**

- Änderung des § 251 LVwG, Begriffsbestimmung -
- Änderung des § 259 LVwG, Warnung -

vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Änderung des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein  
(Landesverwaltungsgesetz – LVwG)

Das Allgemeine Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein

(Landesverwaltungsgesetz - LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVObI. Schl.-H. S. 243, 534), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. April 2018 (GVObI. Schl.-H. S. 231) wird wie folgt geändert:

§ 251 Absatz 4 LVwG wird wie folgt neu gefasst:

Als Waffen sind Schlagstöcke, Distanz-Elektroimpulsgeräte, Pistole, Revolver, Gewehr und Maschinenpistole zugelassen.

§ 259 Absatz 2 LVwG wird wie folgt geändert:

Schusswaffen und Distanz-Elektroimpulsgeräte dürfen nur dann ohne Warnung gebraucht werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

§ 259 Absatz 3 Satz 2 LVwG wird wie folgt geändert:

Vor Gebrauch von Schusswaffen und Distanz-Elektroimpulsgeräten gegen Personen in einer Menschenmenge ist stets zu warnen; die Warnung ist vor dem Gebrauch zu wiederholen.

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag seiner Verkündung in Kraft.

Claus Schaffer und die AfD-Fraktion

#### Begründung:

Die Zahl der Gewaltdelikte, die in Schleswig-Holstein gegen Polizeibeamte verübt werden, steigt kontinuierlich an. Insbesondere Messerangriffe, die grundsätzlich lebensbedrohlich sind und ohne Waffen nicht effektiv abgewehrt werden können, nehmen zu. Um sich selbst und andere vor Messerangriffen wirksam zu schützen, benötigen Polizeibeamte eine adäquate Ausrüstung. Schlagstock und Pfefferspray haben sich zur Abwehr von Messerattacken als nicht in jedem Fall geeignet erwiesen; der Einsatz der Dienstwaffe als Ultima Ratio birgt gleichzeitig stets das Risiko einer tödlichen Verletzung des Angreifers.

Das Distanz-Elektroimpulsgerät, umgangssprachlich ‚Taser‘ genannt, schließt die hier bestehende Lücke zwischen Schlagstock und Pfefferspray auf der einen und Dienstpistole auf der anderen Seite und trägt so zur Sicherheit von Polizeibeamten und Bürgern bei. Von der Polizei in anderen Bundesländern bereits erfolgreich durchgeführte Probeläufe mit dem ‚Taser‘ bestätigen dieses. Rheinland-Pfalz hat bereits das Distanz-Elektroimpulsgerät für den polizeilichen Streifendienst eingeführt.

Um in Schleswig-Holstein den Einsatz von Distanz-Elektroimpulsgeräten im polizeilichen Streifendienst testen zu können, ist eine entsprechende Rechtsgrundlage erforderlich. Durch die beantragte Änderung des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein wird eine solche geschaffen.